



Name	VSNR
------	------

**FRAGEBOGEN ZUR MELDUNG VON SCHWERARBEIT
GEMÄSS SCHWERARBEITSVERORDNUNG, BGBl. II NR. 104/2006**

Erläuterungen zur Schwerarbeitsverordnung finden Sie im Beiblatt.

Leisten Sie Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeits-Verordnung?

ja, bei der GSVG- oder FSVG-versicherten selbständigen Tätigkeit.

Füllen Sie bitte für jede Tätigkeit, in der Sie Schwerarbeit leisten, einen gesonderten Fragenbogen aus:

ALLGEMEINE FRAGEN ZUR ERWERBSTÄTIGKEIT

- Bei welcher Erwerbstätigkeit (Gewerbebezeichnung, Berufsbezeichnung) und in welchem Zeitraum wird die Schwerarbeit ausgeübt? Bitte um eine genaue Beschreibung der Tätigkeit (Beschreibung der verrichteten Arbeiten).

Genauere Tätigkeitsbeschreibung	von - bis

ANGABEN ZUR KÖRPERLICHEN BELASTUNG

➤ Beschreiben Sie bitte die körperlichen Belastungen, die bei Ihrer Tätigkeit auftreten.

	ständig	häufig	fallweise	nie
ARBEITSHALTUNG				
Arbeiten im Gehen				
Arbeiten im Stehen				
Arbeiten im Sitzen				
Arbeiten über Kopfhöhe				
in gebückter Haltung				
in vorgebeugter Haltung				
in knieender Haltung				
in hockender Haltung				
in erschwerter Körperhaltung (z. B. Balancieren auf schwierigem Untergrund)				
in anderen Körperhaltungen (welche?)				
auf Leitern oder Gerüsten				
in größeren Höhen				
LASTEN UND GEWICHTE				
Heben von Lasten - leicht (bis 10 kg) - mittelschwer (bis 25 kg) - schwer (über 25 kg) welche:				
Tragen von Lasten - leicht (bis 10 kg) - mittelschwer (bis 25 kg) - schwer (über 25 kg) welche:				
MASCHINEN UND GERÄTE				
Arbeiten an laufenden Maschinen oder Geräten Welche?				
Berufsbedingtes Lenken eines KFZ Welches?				

ständig häufig fallweise nie

WITTERUNG UND ANDERE EINFLÜSSE				
Tätigkeit im Freien				
Kälte, Nässe				
Hitze				
Zuglufteinwirkung				
Lärmeinwirkung				
ARBEITEN UNTER STARKER HITZE ODER KÄLTE				
Temperatur über 30 Grad Celsius und mindestens 50 % Luftfeuchtigkeit Bei welcher Tätigkeit?				
Raumtemperatur unter minus 21 Grad (z. B. Kühlräume) Bei welcher Tätigkeit?				
CHEMISCHE UND PHYSIKALISCHE EINFLÜSSE				
Erschütterungen				
Einwirkung schädlicher Chemikalien Welche?				
Belastung durch Gase				
Belastung durch Staub oder Rauch				
Tragen von Atemschutzgeräten (mehr als 4 Stunden tgl.) oder Tauchgeräten (mehr als 2 Stunden täglich)				
Hat die AUVA wegen der gesundheitlichen Auswirkungen der chemischen oder physikalischen Einflüsse bereits eine Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt?	ja	nein	Bei ja: Bitte Kopie des Feststellungsbescheids beilegen	
NACHTARBEIT IM SCHICHT- BZW. WECHSELDIENST				
Nachtarbeit im Schicht- und Wechseldienst				
tägliche Nachtarbeitszeit in Stunden:				
Nachtarbeit von Uhr bis Uhr				
Anzahl der Tage mit Nachtarbeit pro Monat				
BERUFSBEDINGTE PFLEGE				
Arbeiten zur berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz oder Palliativmedizin				
Bitte um nähere Angaben (Art der Tätigkeit, stationäre oder ambulante Betreuung, Dienstgeber bzw. Beschäftigter usw.):				

ständig häufig fallweise nie

MITARBEITER		
Sind oder waren in Ihrem Betrieb Mitarbeiter beschäftigt?	ja	nein
Wenn ja: Anzahl der Mitarbeiter? (bei wechselnder Zahl von Mitarbeitern bitte auf Zeiträume auflgliedern)		
Aufgabenbereich der Mitarbeiter:		
WEITERE ANGABEN		
Weitere Angaben zu Ihrer Tätigkeit (besondere Anforderungen, die noch nicht ausreichend beschrieben sind):		
Haben Sie einen Arbeitsunfall erlitten oder leiden Sie an einer Berufskrankheit? Bitte um nähere Angaben (Datum des Unfalls; Unfallhergang bzw. Art der Berufskrankheit; zuständiger Unfallversicherungsträger und Aktenzeichen des Unfallversicherungsträgers; Minderung der Erwerbsfähigkeit)		
Beziehen Sie Pflegegeld der Stufe 3 und höher?	ja	nein
Wurde eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 % festgestellt? (§ 14 Behinderteneinstellungsgesetz)	ja	nein
	Bei Ja: Bitte Kopie des Feststellungsbescheids beilegen	
Beziehen Sie Sonderruhegeld?	ja	nein
<p>Ich erkläre, dass ich alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich Leistungen, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erbracht wurden, zurückzahlen muss.</p>		
Ort und Datum		Unterschrift

INFORMATIONEN ZUR MELDUNG VON SCHWERARBEITSZEITEN

Personen, die in den letzten 240 Kalendermonaten (20 Jahren) vor dem Pensionsstichtag mindestens 120 Kalendermonate (10 Jahre) Schwerarbeit geleistet haben, können früher in Pension gehen. Männer können mit 60 Jahren gehen, wenn Sie mindestens 540 Versicherungsmonate erworben haben. Frauen, die ab dem 01.07.1955 geboren wurden, können mit 55 Jahren gehen, wenn Sie mindestens 480 Beitragsmonate erworben haben, wobei auch bis zu 60 Monate der Kindererziehung und Wochengeldbezug angerechnet werden.

Was ist Schwerarbeit?

Was als begünstigte Schwerarbeit gilt, wurde vom Sozialministerium mit der Schwerarbeits-Verordnung (BGBl. II Nr. 104/2006) festgelegt. Als Schwerarbeit gelten

⇒ **Schwere körperliche Arbeit.** Das sind Arbeiten, bei denen Männer bei einem 8-stündigen Arbeitstag mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbrauchen. Derartige Tätigkeiten sind unter anderem:

Tätigkeiten mit mehr als 2.000 Kilokalorien (Schwerarbeit bei Männern u. Frauen)	
Bäcker/in	Bauspengler/in
Bautischler/in	Beton- und Schalungsbauer/in
Blech-, Portal- und Stahlbauschlossler/in	Bodenleger/in
Dachdecker/in	Eisenbieger/in und -flechter/in
Elektrowickler/in	Estrichhersteller/in
Fleischverarbeiter/in (ausgenommen bei geringem körperlichen Einsatz, wie z. B. Zuschneiden, Salzen, Füllen, ...)	Forstarbeiter/in
Gartenarbeiter/in (gewerblicher Landschaftsgärtner)	Gesundheitshilfsdienst (Sanitätshilfsdienste)
Glasbe- und verarbeiter/in (überwiegend Fenster im Fassadenbau)	Grobmechaniker/in (Industrieanlagenbauer mit Montage)
Hafner/in	Installateur/in (außer Servicetätigkeiten, Einstellungs- und Justierarbeit)
Kabelerzeugung	Ledererzeuger/in und Lederarbeiter/in (überwiegend händische Bearbeitung)
Leichenbestatter/in	Leitungsmonteur/in (Hochspannungsleitungen)
Maler/in und Anstreicher/in	Maurer/in
Mechaniker/in (Schwermaschinen und LWKs)	Pflasterer/in (mit Randsteinsetzarbeiten)
Platten- und Fliesenleger/in	Schmied/in (Eisen und Stahl)
Steinarbeiter/in (ohne überwiegend maschinelle Unterstützung)	Steinmaurer/in
Tapezierer/in Bereich Möbel	Tiefbauer/in und Straßenbauer/in (Kanalbau, Brunnenbau)
Tierzüchter/in	Warenzusteller/in (z. B. Elektrogeräte, Maschinen, Möbel)
Wildbach- und Lawinenverbauer/in	Zimmerer/in

Tätigkeiten mit mehr als 1.400 Kilokalorien (Schwerarbeit nur bei Frauen)	
Ambulante Händlerin	Bäckerin: Ofenarbeiterin (mit überwiegend technischer Unterstützung)
Drahtzieherin (Baudraht)	Elektroinstallateurin (mit Ausnahme von Servicetätigkeiten)
Fleischhauerin im Verkauf mit manueller Zerlegungstätigkeit (darunter fallen <u>nicht</u> : Ladnerin, Wurstverkauf)	Fleischerin Bereich Schlachtung (darunter fällt <u>nicht</u> : Geflügel)
Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Krankenpflegefachdienst)	Flugzeugmechanikerin
Getreidemüllerin	Glasbe- und Verarbeitung Bereich Montage und Reparatur
Glasformenbau	Gastgewerbe (Köchin, Kellnerin, Küchegehilfin)
Kfz-Spenglerin (Karosseriebautechnikerin)	Kunststein- und Betonwarenerzeugerin
Lackiererin (Spritzlackiererin, Spritzkabinen)	Ledererzeugerin und Lederarbeiterin Finish (Schleifen, Bügeln)
Lüftungsspenglerin	Magazin-, Lagerfachleute, Expedientin
Masseurin	Mechanikerin Bereich Kraftfahrzeuge
Mechanikerin Bereich Leichtmaschinen und Motorrad	Möbeltischlerin
Paketzustellerin, Briefzustellerin (mit überwiegender Gehleistung)	Papiermacherin (Papiertechnikerin)
Pflegehilfe	Physiotherapeutin , MTF-Sparte Physiotherapie
Rauchfangkehrerin	Raumpflegerin und Gebäudereinigerin (sofern nicht ausschließlich Büroreinigung)
Bauendreinigerin	Restauratorin (Gebäude, Fassaden, Denkmäler)
Saat- und Pflanzenzüchterin	Sägewerkerin
Schaustellerin	Steingewinnerin (mit überwiegend maschineller Unterstützung)
Steinmetzin	Haushaltshilfe/Heimhilfe
Tapeziererin Bereich Wände	Warenzustellerin Bereich Lebensmittel/Hauszustellung
Werkzeugmacherin	

Bei selbständig Erwerbstätigen ist zu beachten: Schwerarbeit ist nur die tatsächlich persönlich geleistete körperliche Arbeit. Unternehmensleitende Tätigkeiten, wie z. B. Planung, Kontrolle, Aufsicht, Kundenverkehr, Buchhaltung, sind keine Schwerarbeit. Bei der Beurteilung ist auch die Zahl der Mitarbeiter/innen zu berücksichtigen.

- ⇒ **Nacharbeit im Schicht- oder Wechseldienst** zwischen 22 und 6 Uhr für mindestens sechs Stunden an mindestens **sechs Arbeitstagen** im Kalendermonat, sofern nicht in die Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt.
- ⇒ **Arbeiten**, die regelmäßig **unter starker Hitze oder Kälte** geleistet werden, wobei die Definitionen aus dem Nachtschwerarbeitsgesetz verwendet werden (Hitze: 30 Grad Celsius und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit; Kälte: Raumtemperatur unter minus 21 Grad, z. B. in Kühlräumen. Die Belastung muss überwiegend, d. h. in mehr als der Hälfte der Arbeitszeit bestehen).
- ⇒ **Arbeiten unter chemischen und physikalischen Einflüssen** im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes. Das sind:
 - ⇒ Arbeiten, bei denen gesundheitsgefährdende **Erschütterungen** durch Arbeitsgeräte, Maschinen und Fahrzeuge auf den Körper einwirken.
 - ⇒ Arbeiten mit **Atemschutzgeräten** (mindestens während vier Stunden der Arbeitszeit) oder Tauchgeräten (während zwei Stunden).
 - ⇒ Arbeiten unter ständigem Einwirken von **inhalativen Schadstoffen**, die zu einer Berufskrankheit im Sinne der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz führen können. Das betrifft Belastungen durch diverse schädliche Chemikalien, Gase oder Staub.

Diese Belastungen gelten nur dann als Schwerarbeit, wenn sie eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursachen. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit muss von der AUVA festgestellt werden.

- ⇒ Arbeiten zur **berufsbedingten Pflege** von erkrankten oder behinderten Menschen mit **besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf**, wie z. B. in der Hospiz- oder Palliativmedizin. Das kann auch bei ambulanter Betreuung vorliegen.
- ⇒ Arbeiten, die trotz einer **Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 %** ausgeübt wurden, sofern **Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 oder höher** bestanden hat.
- ⇒ Tätigkeiten, für die ein **Beitrag nach dem NSchG** geleistet wurde, **ohne** dass Anspruch auf **Sonderruhegeld** entstanden ist.

Als Schwerarbeitsmonat gilt jeder Kalendermonat, in dem mindestens **15 Tage** lang Schwerarbeit verrichtet wurde. Unterbrechungen durch Urlaub, Krankheit u. Ä. bleiben außer Betracht, wenn die Pflichtversicherung in dieser Zeit weiter bestanden hat.

Antrag auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten

Wer mindestens 444 Versicherungsmonate erworben hat, kann frühestens drei Jahre vor dem Anfallsalter für die Pension (das heißt bei Männern ab dem 57. Lebensjahr, bei Frauen ab dem 52. Lebensjahr) einen Antrag auf bescheidmäßige Feststellung der Schwerarbeitszeiten stellen.

Meldung von Schwerarbeitszeiten

Zur Beschleunigung der Feststellungsverfahren können selbständig erwerbstätige Personen, die eine besonders belastende Tätigkeit ausüben, diese Zeiten der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft melden. Für Unselbständige sind die Dienstgeber meldepflichtig. Landwirtschaftliche Tätigkeiten sind der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu melden.

Die Meldung ist erst ab dem 40. Lebensjahr möglich. Zu melden sind alle Tätigkeiten, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen. Ob tatsächlich Schwerarbeit vorliegt, wird erst beim Pensionsantrag oder bei einem Antrag auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten endgültig festgestellt.

Die Meldung ist formlos bei der Landesstelle Ihres Wohnsitzbundeslandes einzubringen.

Aufzeichnungen

Zur Beweisführung, dass Schwerarbeit vorliegt, sind geeignete Aufzeichnungen zu führen und im Pensions- oder Zeitenfeststellungsverfahren vorzulegen (z. B. Arbeitszeitaufzeichnungen bei Nachtarbeit).

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Schwerarbeitsregelung erhalten Sie in Ihrer SVA-Landesstelle.